

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG v. folgende

## Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

### § 1 Frühlingsmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Frühlingsmarktes am 03.04.2022 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2 Herbstmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Herbstmarktes am 23.10.2022 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 3 Rehauer Lebkuchenmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Rehauer Lebkuchenmarktes am 27.11.2022 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 4 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 26.07.2012 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.03.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 31.03.2022



Abraham  
1. Bürgermeister

